



CH-3015 Bern, ASTRA

Geht an

- die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone
- die vom ASTRA anerkannten Anbieter und
Anbieterinnen von Nothilfekursen für Führer-
ausweisbewerbende

Unser Zeichen: Q272-1499/Knp
Sachbearbeiter/in: Peter Kneubühler
Bern, 7. August 2017

Aktualisierung der Weisungen des ASTRA vom 22. Februar 2012 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Neu darf auf der Bescheinigung über den Besuch des Nothilfekurses für Führerausweisbewerbende die Unterschrift des Ausbilders oder der Ausbilderin auch gedruckt, gescannt oder gestempelt vorliegen. Für die Unterschrift des Kursanbieters oder der Kursanbieterin gilt dies bereits.

Damit reagiert das Bundesamt für Strassen (ASTRA) auf die veränderten informationstechnischen Anforderungen, die sich heute an die Produktion und Herausgabe der Kursbescheinigung stellen.

Das ASTRA hat die Ziffer 2.4.1 der titelvermerkten Weisungen entsprechend aktualisiert.

Die angepassten Weisungen und weitere Dokumente betreffend die Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende finden Sie unter:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/fuehrerausweis-ausbildung/nothilfekurs.html>

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

Kopie an: - asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3000 Bern 6
- SGS Société Générale de Surveillance SA, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich



Bern, 22. Februar 2012

Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse)

(gestützt auf Art. 10 und 150 Abs. 6 VZV¹)

1. Grundsatz

Anbieter und Anbieterinnen, die Nothilfekurse durchführen wollen, müssen vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannt sein (Art. 10 Abs. 2 und 4 VZV). Das ASTRA erteilt die Anerkennung nur Anbietern und Anbieterinnen, die über ein gültiges Kurszertifikat der Zertifizierungsstelle Société Générale de Surveillance SA (SGS) verfügen.

Wer als Ausbilder oder Ausbilderin in einem vom ASTRA anerkannten Nothilfekurs tätig sein will, muss das entsprechende gültige Kompetenzzertifikat der Zertifizierungsstelle SGS besitzen.

Die Kursprogramme nach Artikel 10 Absätze 3 und 4 VZV richten sich nach den seinerzeit vom Verein ResQ entwickelten Ausbildungsgrundlagen "Normen für Führerausweisbewerbende" und "Kursnormen Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen". Die Ausbildungsgrundlagen werden durch die Fachgruppe Schulung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) betreut, bedürfen der Genehmigung durch die Swiss Medical Rescue Commission (SMEDREC) und der Anerkennung durch das ASTRA. Der KSD informiert das ASTRA rechtzeitig über geplante Änderungen der Ausbildungsgrundlagen und des Zertifizierungsverfahrens, die eine Revision von Artikel 10 VZV oder dieser Weisungen zur Folge haben könnte.

Das ASTRA verfügt auf Antrag der Zertifizierungsstelle SGS die Anerkennung, Aberkennung oder Nichtanerkennung:

- eines Kurses bzw. Kursanbieters oder Kursanbieterin;
- eines Ausbilders oder einer Ausbilderin.

Das ASTRA verfügt auf Antrag der SMEDREC die Anerkennung, Aberkennung oder Nichtanerkennung folgender Normen und Reglemente:

- Kursnormen des Vereins ResQ, Nothilfe für Führerausweisbewerbende, "Kursnormen Nothilfe";
- Reglement vom 2. Mai 2005 des Vereins ResQ über das Verfahren der Kurszertifizierung "Nothilfe für Führerausweisbewerbende", "Reglement Zertifizierung Nothilfekurse";
- Zertifizierungsnormen vom 2. Mai 2005 des Vereins ResQ für Ausbilderinnen und Ausbilder für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende und Niveau 1, "Zertifizierungsnormen Nothilfekurse / Niveau 1"

Hinweis: Niveau 1 als Angebot des ehemaligen Vereins ResQ existiert als Folge der Vereinsauflösung nicht mehr, bleibt aber für bereits entsprechend zertifizierte Anbieter und Anbieterinnen noch bis zum Ablauf ihres Kurszertifikats Niveau 1 anerkannt. Das ASTRA hat keine Rechtsgrundlage, Niveau-1-Kurse zu zertifizieren;

¹ Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (SR 741.51;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_51.html)

- Reglement vom 2. Mai 2005 des Vereins ResQ über das Verfahren der Kompetenzzertifizierung für Ausbilderinnen / Ausbilder, "Nothilfe für Führerausweisbewerbende", "Reglement Kompetenzzertifizierung Nothilfe";
- Kursnormen vom 2. Mai 2005 des Vereins ResQ, Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen (Erste Hilfe und Versorgung), "Kursnormen Niveau 2";
- Kursnormen vom 2. Mai 2005 des Vereins ResQ, Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen – erster Teilkurs (Erste Hilfe im Alltag), "Kursnormen Niveau 2, Teilkurs 1";
- Kursnormen vom 2. Mai 2005 des Vereins ResQ, Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen – zweiter Teilkurs (Erste Hilfe und Versorgung), "Kursnormen Niveau 2, Teilkurs 2";
- Kursnormen des Vereins ResQ, Niveau 3 für die Laienausbildung im Rettungswesen (Erste Hilfe und erste Massnahmen für spezifische Aufträge), "Kursnormen Niveau 3".

Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des ASTRA ist das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG²).

2. Nothilfekurs für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen

2.1 Anforderungen an Kursanbieter und Kursanbieterinnen von Nothilfekursen

2.1.1 Einreichung des Gesuchs

Bewerber und Bewerberinnen um ein Kurszertifikat haben der Zertifizierungsstelle SGS (vgl. Adresse nach Anhang 1) mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Dokumentation gemäss Antragsformular der Zertifizierungsstelle SGS
- Liste der verantwortlichen Personen (Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail) wie:
 - Inhaber/Inhaberin oder Leiter/Leiterin der zu ermächtigenden Organisation
 - Arzt/Ärztin für die richtige medizinische Ausbildung (Organisationsarzt/-ärztin)
- Verzeichnis der Ausbilder/Ausbilderinnen
- Detaillierter Lehrplan mit Angaben zur Kursgestaltung nach Ziffer 2.3.2
- Handelsregisterauszug, Statuten oder Reglemente
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung möglicher Schäden während der Kursdurchführung.

2.1.2 Organisation der Kurse

Die für die Kursorganisation zuständigen Personen führen:

- eine Präsenzkontrolle der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen;
- ein Verzeichnis über die abgegebenen Kursbescheinigungen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des besuchten Kurses mit handschriftlichem oder elektronischem Visum des/der Ausbilders/Ausbilderin).

Die Kursverzeichnisse sind sechs Jahre aufzubewahren.

Die Klassengrösse darf je Ausbilder oder Ausbilderin maximal betragen:

- in öffentlichen Kursen: 12 Personen beim theoretischen und praktischen Unterricht oder 16 Personen, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin von einer zweiten Person assistiert wird;
- im Zivilschutz und in geschlossenen Kursen (z. B. Volksschulen, Berufsschulen, betriebs-/organisationsinterne Kurse): 36 Personen beim Theorieunterricht, 12 Personen beim praktischen Unterricht;
- in der Armee: 60 Personen beim Theorieunterricht, 12 Personen beim praktischen Unterricht.

2.1.3 Ermächtigte Anbieter oder Anbieterinnen von Nothilfekursen

Die vom ASTRA anerkannten Anbieter und Anbieterinnen von Nothilfekursen werden auf der Webseite des ASTRA (www.astra.admin.ch) veröffentlicht.

² Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_021.html)

2.2 Anforderungen an die Ausbilder und Ausbilderinnen von Führerausweisbewerbern und Führerausweisbewerberinnen

2.2.1 Zulassung

Zur Instruktion in lebensrettenden Sofortmassnahmen sind Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Kompetenzzertifikates "Ausbilder für Führerausweisbewerbende" der Zertifizierungsstelle SGS berechtigt.

Die fachliche Ausbildung entspricht mindestens den ResQ- bzw. KSD-Ausbildungsnormen "Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen" oder dem "Teilkurs 1, Erste Hilfe im Alltag", wobei in beiden Fällen der Nachweis an praktischer Erfahrung im Patientenkontakt entfällt. Zudem ist eine Ausbildung in BLS³ nach den von der SMEDREC genehmigten Normen des SRC⁴ zu absolvieren.

Berufspersonen, die regelmässig in der präklinischen Rettung, in der Notfall-, Anästhesie- oder Intensivpflege tätig sind, gelten als fachlich kompetent, wenn sie über eine Ausbildung in BLS nach den von der SMEDREC genehmigten Normen des SRC verfügen, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die pädagogischen Voraussetzungen erfüllt, wer einen mindestens fünftägigen Kurs in Grundlagen der Erwachsenenbildung besucht hat, oder wer seine methodisch-didaktischen Kompetenzen anderweitig erworben hat.

Assistenten oder Assistentinnen von Ausbildern oder Ausbilderinnen müssen über die gleiche fachliche Ausbildung verfügen, wie die Ausbilder oder Ausbilderinnen. Sie unterstehen nicht der Zertifizierung, müssen aber ihre Ausbildung jederzeit nachweisen können.

2.2.2 Weiterbildung

Jeder Ausbilder und jede Ausbilderin ist verpflichtet, sich regelmässig (mindestens drei Tage innerhalb von zwei Jahren) ausgewogen medizinisch-fachlich und pädagogisch im Rahmen der Regelung des KSD fort- und weiterzubilden. Ein Reglement betreffend E-Learning im Rahmen der Weiterbildung wird demnächst erarbeitet und auf der ASTRA-Webseite aufgeschaltet werden. Es wird mit der Aufschaltung in Kraft treten.

Assistenten oder Assistentinnen von Ausbildern oder Ausbilderinnen müssen sich jährlich mindestens einen Tag entsprechend der Regelung des KSD weiterbilden. Sie müssen ihre Weiterbildung jederzeit nachweisen können.

2.3 Anforderungen an Kursprogramm, Kursgestaltung, Lehrmittel und Lehrmaterial

2.3.1 Kursprogramm

Die Grundlage bilden Artikel 10 Absatz 3 VZV und die von der SMEDREC genehmigten und dem ASTRA anerkannten Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" des Vereins ResQ bzw. des KSD.

Die Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED) richtet sich nach Anhang 2.

2.3.2 Kursgestaltung

Die Kursdauer beträgt einschliesslich Pausen mindestens zehn Stunden. Die gesamte Kurszeit ist wie folgt zu verteilen:

- mindestens auf zwei Tage,
- mindestens auf drei Unterrichtseinheiten zwischen zwei und vier Stunden.

Spätestens nach vier Stunden folgt eine einstündige Pause, die nicht an die Kursdauer anrechenbar ist.

Rund 70 % der Kurszeit ist für praktische Übungen vorzusehen.

³ Basic Life Support

⁴ Swiss Resuscitation Council

2.3.3 Lehrmittel und Lehrmaterial

Im Unterricht dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die den ResQ- bzw. KSD-Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" entsprechen und durch die Zertifizierungsstelle SGS genehmigt wurden. Die Lehrmittel müssen die Sofortmassnahmen bei Verkehrsunfällen (Generelles Verhalten bei Unfällen, Verhalten speziell bei Verkehrsunfällen, Sichern der Unfallstelle, Verhalten bei Autobahnunfällen, Alarmierung, Leisten der lebensrettenden Sofortmassnahmen) beinhalten. Der Ausbilder oder die Ausbilderin muss über ein ausführliches Lehrerhandbuch verfügen. Jedem Schüler oder jeder Schülerin ist eine geeignete Dokumentation abzugeben.

Es ist das den ResQ- bzw. KSD-Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" entsprechende Lehrmaterial einzusetzen. Dabei ist ein einfaches Rea-Phantom (je vier Teilnehmer oder Teilnehmerinnen) zu verwenden.

Die Zertifizierungsstelle SGS überprüft den Einsatz der Lehrmittel und des Lehrmaterials bei der stichprobenweisen Überprüfung der Zertifizierungskriterien vor Ort (Site-Visit) im Rahmen einer Kursdurchführung.

2.4 Kursbescheinigung

2.4.1 Abgabe/Inhalt⁵

Der Ausbilder oder die Ausbilderin bestätigt dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin den Besuch des Nothilfekurses durch Abgabe einer Kursbescheinigung. Diese darf nur bei lückenlosem Unterrichtsbesuch abgegeben werden. Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- Titel: "Nothilfekurs für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Art. 10 Verkehrszulassungsverordnung)", "Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende" oder "BLS Niveau 1"⁶
- durchführender Kursanbieter oder durchführende Kursanbieterin
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Kursteilnehmers oder der Kursteilnehmerin
- Ausstellungsdatum (Kursabschluss)
- gültig bis am TT.MM.JJJJ (sechs Jahre nach dem Ausstellungsdatum)
- Unterschrift:
 - des Kursanbieters oder der Kursanbieterin im Original, gedruckt, gescannt oder gestempelt
 - des verantwortlichen Ausbilders oder der verantwortlichen Ausbilderin im Original, gedruckt, gescannt oder gestempelt

2.4.2 Ausländische Bescheinigungen

Ausländische Bescheinigungen, die nachweislich an einem Nothilfekurs für Führerausweisbewerber oder Führerausweisbewerberinnen erworben wurden, werden innerhalb von sechs Jahren seit dem Kursabschluss anerkannt. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Bescheinigungen entscheidet die Zertifizierungsstelle SGS.

Im Ausland erworbene Bescheinigungen von Personen mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz werden nur anerkannt, wenn der Erwerb der Bescheinigung während eines Aufenthaltes von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte.

Bei einer Wohnsitzverlegung können im Sinne einer Toleranz auch Bescheinigungen anerkannt werden, die im bisherigen Wohnsitzstaat innerhalb dreier Monate seit der Wohnsitznahme in der Schweiz erworben worden sind.

⁵ Geändert am 7. August 2017

⁶ Basierend auf dem ResQ-Kurszertifikat Niveau 1 (vgl. Ziff. 1; beinhaltet den gesamten Inhalt des Nothilfekurses)

2.5 Befreiung vom Kursbesuch

Die Zulassungsbehörde kann Behinderte vom Besuch eines Nothilfekurses befreien, wenn ihnen die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen wegen ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht zugemutet werden kann, namentlich Behinderte, die nur ein Fahrzeug führen dürfen, das ihrer Beeinträchtigung entspricht oder dieser angepasst wurde.

Die in Anhang 3 aufgeführten Personen sind gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit.

3. Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle wird durch die Zertifizierungsstelle SGS im Rahmen des vierjährigen Rezertifizierung-Turnus sichergestellt.

4. Aufhebung

Die Weisungen vom 6. Juli 2010 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse) werden aufgehoben.

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 22. Februar 2012 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilagen:

- Anhang 1 "Adresse der Zertifizierungsstelle SGS"
- Anhang 2 "Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED)"
- Anhang 3 "Personen, die nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit sind"
- Anhang 4 "Durchführen der notwendigen Massnahmen nach aktuellem Algorithmus des Swiss Resuscitation Council (SRC)"

Adresse der Zertifizierungsstelle SGS

SGS Société Générale de Surveillance SA
Technoparkstrasse 1
8005 Zürich
Tel.: 044 445 16 80
Fax: 044 445 16 88
E-Mail: resq.ch@sgs.com

Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED)

Die Anwendung der AED wird im Nothilfekurs während rund zehn Minuten vorgeführt durch:

- einen Film, welcher von der SMEDREC fachlich geprüft wurde; oder
- eine Demonstration mit einem AED-Trainingsgerät an einem Phantom.

Wer ein Trainingsgerät verwendet, verfügt über eine gültige Zusatzausbildung als AED-Anwender oder als AED-Anwenderin.

Die Demonstration erfolgt innerhalb der Kursdauer nach Ziffer 2.3.2 dieser Weisungen.

Personen, die nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit sind

(aktualisiert am 01.03.2016)

a. Medizinalpersonen

- Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen mit Diplom
- Studenten und Studentinnen der Humanmedizin nach erfolgreich bestandem dritten Studienjahr mit Urkunde "Bachelor of Medicine" (B Med)
- Apotheker und Apothekerinnen mit Diplom

b. Fachpersonal im Gesundheitswesen mit Diplom, Fähigkeitszeugnis oder Fachausweis

- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Diplom SRK
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Niveau 1 und 2 mit Diplom DN1 und DN2 SRK
- Diplomierte Pflegefachfrauen HF und Pflegefachmänner HF, Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Stufe Fachhochschule mit Diplom FH
- Diplomierte Hebammen und Entbindungspfleger mit Diplom
- Diplomierte Hebammen und Entbindungspfleger Stufe Fachhochschule mit Diplom FH
- Fachfrauen und Fachmänner für med.-techn. Radiologie mit Diplom SRK
- Diplomierte Fachfrauen und Fachmänner für med.-techn. Radiologie HF mit Diplom HF
- Medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- Technische Operationsfachfrauen und Operationsfachmänner mit Diplom SRK
- Diplomierte Fachfrauen und Fachmänner Operationstechnik HF, Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit mit Fähigkeitszeugnis
- Diplomierte Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter HF mit Diplom HF
- Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter mit eidg. Fachausweis

c. Ausbilder und Ausbilderinnen von Nothilfekursen

- Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Kompetenzzertifikats ResQ bzw. SGS

d. Armee

- 01.03.2004 - 02.05.2014: Armee-Angehörige mit Eintrag im Dienstbüchlein "BLS Niveau 1"
- ab 01.03.2016: Armee-Angehörige mit Eintrag im Dienstbüchlein "LBA San, Nothilfekurs"

e. Zivilschutz

Zivilschutz-Angehörige mit einem der folgenden Einträge im Dienstbüchlein:

- 01.01.2003 - 31.12.2005: "Grundkurs für Schutzdienstpflichtige"
- ab 01.07.2005: "Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende" (zu diesem Eintrag sind nur jene für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter berechtigt, welche die Voraussetzungen nach diesen Weisungen erfüllen)

Über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome von Medizinalpersonen und Fachpersonal nach Buchstaben a und b entscheidet die Zertifizierungsstelle SGS.

Durchführen der notwendigen Massnahmen nach aktuellem Algorithmus des Swiss Resuscitation Council (SRC), anwendbar ab 1. Januar 2012 (Kursnormen Nothilfe zur Zeit in Überarbeitung)



BLS + AED Erwachsene, Kinder und Säuglinge (ab 1 Monat)

Reanimations-Richtlinien 2010 Swiss Resuscitation Council (SRC)
nach ILCOR Empfehlungen

